

Die Verklagte zahlt jedoch tatsächlich nichts, sondern erhält als Vorschuß lt. Kostenfestsetzungsbeschuß insgesamt

325 M
159 M
484 M

In den angeführten Beispielen waren beide Parteien anwaltlich vertreten. Ist nur die unterhaltsberechtigten Prozeßpartei durch einen Anwalt vertreten, dann tritt die Diskrepanz zwischen Kostenentscheidung und tatsächlichem Ergebnis noch stärker in Erscheinung.

Eine Annäherung an die Kostenentscheidung unter Vermeidung einer Rückzahlungspflicht ist m. E. nur zu erreichen, wenn der Kostenvorschuß bei der Kostenausgleichung zwar als Zahlung des Unterhaltsberechtigten behandelt wird, aber eine Festsetzung von Ko-

sten gegen den Unterhaltsverpflichteten über die Kostenentscheidung bzw. den geleisteten Kostenvorschuß hinaus unterbleibt.

Folgt man dieser Auffassung, so hätte im ersten Beispiel die Klägerin von den ihr entstandenen Anwaltskosten 519 M minus 314 M = 205 M und im zweiten Beispiel die Verklagte 477 M minus 325 M = 152 M selbst aufzubringen. Das ist angesichts der ergangenen Kostenentscheidungen nicht unbillig. In beiden Beispielen entfiel eine Festsetzung von Anwaltskosten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten.

Im übrigen schließe ich mich der Auffassung von Niethammer an, daß es angebracht wäre, wenn das Oberste Gericht in einer Entscheidung den Gerichten recht bald eine den Bedürfnissen der Praxis gerecht werdende Anleitung gäbe.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. W. K. SWIRBULJ, Stellvertr. Direktor des Unionsinstituts zur Erforschung der Kriminalitätsursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen der Kriminalitätsverbeugung beim Generalstaatsanwalt der UdSSR

Die Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit und die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR

Die wissenschaftliche Leitung des gesamten gesellschaftlichen Lebens im Sozialismus geschieht mit Hilfe von wechselseitig verbundenen Systemen und Unter-systemen, die jeweils bestimmte gesellschaftliche Funktionen erfüllen und unterschiedliche Aufgaben lösen, jedoch alle dem Hauptziel untergeordnet sind: dem Aufbau des Sozialismus und Kommunismus. Deshalb setzt die Leitung der sozialistischen Gesellschaft voraus, daß für die Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben eine einheitliche Linie vorhanden ist, selbstverständlich unter Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede. „Die örtlichen Unterschiede . . . nicht zu berücksichtigen würde bedeuten, in bürokratischen Zentralismus usw. zu verfallen, würde bedeuten, die örtlichen Funktionäre an der Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede zu hindern, welche die Grundlage einer vernünftigen Arbeit bildet.“¹ Beim unterschiedlichen Herangehen an die Lösung der einzelnen Aufgaben darf allerdings nie das Hauptziel vergessen werden.

Eines der Mittel, um die Koordinierung und Zielstrebigkeit der Arbeit der Menschen beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus staatlich zu sichern, besteht darin, eine einheitliche Gesetzlichkeit herzustellen. Die Notwendigkeit einer Einheitlichkeit der Gesetzlichkeit als Mittel zur Führung der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft betonte Lenin erstmalig in seinem Brief für das Politbüro vom 22. Mai 1922 „Über doppelte“ Unterordnung und Gesetzlichkeit“. Er hob hervor, daß „die Gesetzlichkeit einheitlich sein (muß)“ und daß alle verpflichtet sind, „die einheitlichen, für die ganze Föderation festgelegten Gesetze unbedingt zu beachten“².

Besonders große Bedeutung maß Lenin der Organisation der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht als einer der Bedingungen für die Sicherung der Einheitlichkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit zu. Als die sowjetische Staatsanwaltschaft im Jahre 1922 geschaffen wurde, war sie — im Unterschied zu den Staatsanwaltschaften in kapitalistischen Staaten — nicht pri-

mär als Strafverfolgungsorgan konzipiert. Sie ist entsprechend den Ideen Lenins dazu bestimmt, alles vom Standpunkt einer genauen Einhaltung der Gesetze zu beurteilen. „Der Staatsanwalt ist verantwortlich dafür, daß kein einziger Beschluß irgendeiner Lokalbehörde dem Gesetz widerspricht“; er hat „Maßnahmen zu ergreifen, damit die Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik zu einer absolut gleichen wird“³.

Um bei der Anwendung der Gesetze eine einheitliche Linie durchzusetzen, ist die Staatsanwaltschaft als zentralistisches Organ auf gebaut; Die Staatsanwälte der örtlichen Staatsanwaltschaften werden von der Zentrale ernannt und unterstehen in ihrer Tätigkeit nur dieser. Die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit wird „ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“ vorgenommen⁴.

Die Verfassung der UdSSR von 1936 legt in Art. 113 fest, daß die „oberste Aufsicht über die genaue Durchführung der Gesetze durch alle Ministerien und die ihnen unterstellten Institutionen ebenso wie durch die einzelnen Amtspersonen sowie durch die Bürger der UdSSR“ dem Generalstaatsanwalt der UdSSR obliegt. Eine Weiterentwicklung der Leninschen Organisations- und Arbeitsprinzipien der Staatsanwaltschaft brachte die im Jahre 1955 verabschiedete Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR.

Das Wesen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht als höchste Aufsicht über die strikte Durchführung der Gesetze besteht darin, daß sie unter der Kontrolle des Obersten Sowjets der UdSSR und unabhängig von den örtlichen Staatsorganen durchgeführt wird. In Verwirklichung ihrer Vollmachten deckt die Staatsanwaltschaft nicht nur Gesetzesverletzungen auf, sondern ergreift auch Maßnahmen, damit die zuständigen Staatsorgane, die Funktionäre und gesellschaftlichen Organisationen diese Verletzungen beseitigen. Funktionäre und Bürger, die das Gesetz verletzen, werden je nach dem Charakter des Verstoßes strafrechtlich, verwal-

¹ Lenin, Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 350.

² Lenin, a. a. O., S. 350 und 351.

³ Lenin, a. a. O., S. 351.

⁴ Lenin, a. a. O., S. 350.